

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung

betreffend das Gesetz, mit dem § 1 Abs. 1 lit. a der 3. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz authentisch ausgelegt und das Landesbeamten-Pensionsgesetz ergänzt wird (5. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz)

(L-217/4-XXII)

Gemäß Art. 1 des Landesbeamten-Pensionsgesetzes, LGBl. Nr. 22/1966, finden unter anderem die §§ 1—57 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, als landesgesetzliche Vorschriften mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß an Stelle der Zuständigkeit der obersten Organe der Vollziehung des Bundes die der Landesregierung tritt. Durch vier in der Folge erlassene Landesgesetze (LGBl. Nr. 17/1970, 29/1971, 5/1975 und 66/1980) wurden die als landesgesetzliche Vorschriften anzuwendenden Bundesregelungen durch weitere Bestimmungen ergänzt.

Mit der 3. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl. Nr. 5/1975, wurde unter anderem die 3. Pensionsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 216/1972, und somit auch § 41 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 in der derzeit geltenden Fassung als landesgesetzliche Vorschrift in Kraft gesetzt.

Der Bundesgesetzgeber hat § 41 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 durch Art. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 774a/1974 authentisch ausgelegt. Diese Auslegung ist auch für das Land und für die Gemeinden einschließlich der Statutarstädte von wesentlicher Bedeutung. Sie soll daher auch für den landesgesetzlichen Bereich übernommen werden.

Weiters wurde mit Bundesgesetz vom 16. November 1980, BGBl. Nr. 558, die 7. Pensionsgesetz-Novelle erlassen, die auch als landesgesetzliche Bestimmung Anwendung finden soll.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. 1:

Gemäß § 41 Abs. 2 des als Landesvorschrift geltenden Pensionsgesetzes 1965 soll sich die Höhe des ruhegenußfähigen Monatsbezuges des Beamten des Ruhestandes dann entsprechend ändern, wenn durch gesetzliche Vorschriften die Höhe des Gehaltes oder der ruhegenußfähigen Zulagen der Beamten des Dienststandes geändert wird. Mit dieser Bestimmung sollte das Entstehen von Alt- und Neupensionisten verhindert und damit die sogenannte „Pensionsautomatik“ auch für die Zukunft gesichert werden. Es war jedoch nicht beabsichtigt, daß durch die Neueinführung einer ruhegenußfähigen Zulage oder durch die Erklärung einer bestehenden Zulage als ruhegenußfähig nach der Versetzung (dem Übertritt) des Beamten in den Ruhestand der ruhegenußfähige Monatsbezug eines Ruhestandsbeamten geändert wird.

Der Verwaltungsgérichtshof hat jedoch mit Erkenntnis des verstärkten Senates vom 24. Oktober 1974, Zl. 646/73 und 1578/73, eine andere Auffassung vertreten. Daraufhin beschloß der Nationalrat eine authentische Interpretation des § 41 Abs. 2 Pensionsgesetz 1965 (BGBl. Nr. 774a/1974). Damit wurde klargestellt, daß die durch die 20., 23., 24., 26. und 27. Gehaltsgesetz-Novelle neu eingeführten ruhegenußfähigen Zulagen bei Bemessung des Ruhegenusses der Beamten des Ruhestandes, die vor Einführung dieser Zulagen aus dem Dienststand ausgeschieden sind, nicht zu berücksichtigen sind. Für den Landesbereich erfolgte keine authentische Interpretation. Im Erkenntnis vom 28. Mai 1980, Zl. 2118/97/6, betreffend einen Bescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vertrat der Verwaltungsgérichtshof neuerlich die bereits erwähnte Rechtsauffassung. Eine Änderung dieses Rechtsstandpunktes des Verwaltungsgérichtshofes ist nicht zu erwarten.

Diese Rechtsauffassung betrifft im Landesbereich folgende ruhegenußfähige Zulagen:

- a) Die Verwaltungsdienstzulage nach § 30 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 19. Ergänzung zum Landesbeamtenengesetz ist erst seit 1. Dezember 1972 Bestandteil des (ruhegenußfähigen) Monatsbezuges. Sie wird jedoch schon ab 1. Jänner 1974 bei allen Ruhestandsbeamten, ihren Hinterbliebenen und Angehörigen im Ruhe- bzw. Versorgungsge-
neuß gemäß Regierungsbeschluß vom 14. Jänner 1974 berücksichtigt.
- b) Die Verwendungszulage nach § 30 a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 19. Ergänzung zum Landesbeamtenengesetz ist ebenfalls seit 1. Dezember 1972 Bestandteil des ruhegenußfähigen Monatsbezuges. Ihr entsprachen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einerseits die sogenannten „laufenden Sonderzulagen“ und „Personalzulagen“, die nach Beschlüssen der o. ö. Landesregierung vom 31. Juli 1956, vom 21. Jänner 1957 und vom 12. Dezember 1960 dem Landesamtsdirektor, den Abteilungsleitern, den Bezirkshauptmännern, den Amtsvorständen etc. sowie den zugeordneten Beamten des gesamten Dienstbereiches mit entsprechender Verantwortung, Repräsentationsverpflichtung und erhöhter dienstlicher Inanspruchnahme zuerkannt und

— soweit seit Oktober 1960 pensioniert — auch als Zulagen zum Ruhegenuß gewährt wurden. Anlässlich der Überleitung in Verwendungszulagen wurden sie um 25% erhöht. Weiters erhielten nach dem Beschluß der o.ö. Landesregierung vom 30. Oktober 1967 Beamte, die ständig und überwiegend Tätigkeiten verrichten, die die Merkmale einer höheren Verwendungsgruppe aufweisen als die, in der der Beamte eingestuft ist, eine ruhegenußfähige Gehaltszulage von zwei Vorrückungsbeträgen. Die Überleitung in Verwendungszulagen erfolgt in gleicher Höhe. Für die Verrichtung von Diensten, die regelmäßig nur von Beamten erwartet werden konnten, die einen Spitzendienstposten innehatten, war bis zur 19. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz generell keine besondere Abgeltung vorgesehen.

- c) Pflegedienstzulage und Pflegedienst-Chargenzulage nach §§ 30 b und 30 c des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 19. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz sind seit 1. Jänner 1972 Bestandteil des Bezuges und werden daher im Ruhegenuß aller Beamten, die ab 1. Jänner 1972 in den Ruhestand getreten sind, berücksichtigt. Bis zum 31. Dezember 1971 bezogen Stationsschwester, Oberschwester, Oberhebammen, Inventarpfleger und Oberpfleger eine „Funktionszulage“, die zwar nicht ruhegenußfähig war, jedoch als anspruchsbegründende Nebengebühr im Sinne des O.ö. Nebengebührengesetzes behandelt wird. Für jene Beamten des Sanitätshilfsdienstes, Krankenpflegefachdienste etc., die vor dem 1. Jänner 1972 in den Ruhestand getreten sind, wurde die Pflegedienstzulage und eine eventuelle Pflegedienst-Chargenzulage im Ruhegenuß bisher nicht berücksichtigt.
- d) Die Leistungszulage gemäß § 30 d des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 19. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz trat mit Wirkung vom 1. Juli 1975 an die Stelle der sogenannten „Verwendungsgruppenzulage“. Diese galt gemäß dem Regierungsbeschluß vom 23. Mai 1966 seit dem 1. Juli 1966 als ruhegenußfähig.

Würde das Land Oberösterreich § 41 Abs. 2 Pensionsgesetz 1965 uneingeschränkt entsprechend der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes anwenden, so würde das eine zusätzliche Belastung von mindestens S 20 Millionen für 1981 und für die Folgejahre jährlich mindestens von S 7,5 Millionen mit sich bringen. Auf Grund der §§ 2 und 45 des Statutargemeinden-Beamtengesetzes in der Fassung der Statutargemeinden-Beamtengesetz-Novelle 1969, LGBl. Nr. 28, ist dieser Rechtslage auch die Stadt Linz betroffen; in ihrem Falle würden sich Belastungen in ähnlicher Höhe ergeben.

Aus diesen Gründen ist es erforderlich, auch für den Landesbereich § 41 Abs. 2 Pensionsgesetz 1965 in dem Sinne authentisch zu interpretieren, wie er ursprünglich verstanden wurde.

Im einzelnen ist folgendes auszuführen:

Zu Art. I Abs. 1:

Nicht nur für bereits eingeführte Zulagen, sondern auch für den Fall, daß künftig eine Zulage eingeführt oder eine bereits bestehende Zulage als ruhegenußfähig erklärt wird, soll sich für Personen, denen vorher ein Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsbezug angefallen ist, nur dann eine Änderung der Ruhegenußbemessungsgrundlage ergeben, wenn dies ausdrücklich vorgesehen wird.

Zu Art. I Abs. 2 bis 6:

Durch diese Bestimmungen sollen die Regelungen, die auf diesem Gebiet in den vergangenen Jahren im Wege von Regierungsbeschlüssen bereits getroffen wurden, gesetzlich abgesichert werden. Es wird aber auch danach getrachtet, die Ansprüche der sogenannten Altpensionisten an die Ansprüche der übrigen Bezieher von Ruhe- und Versorgungsgenüssen etappenweise heranzuführen, um einerseits das Entstehen bzw. Weiterbestehen von sogenannten Altpensionisten zu vermeiden, andererseits aber auch die finanziellen Belastungen der Gebietskörperschaften in vertretbaren Grenzen zu halten.

Eine besondere Regelung für die Verwendungszulage soll nicht stattfinden. Soweit vor Einführung der Verwendungszulage bereits Zulagen bestanden, die ihr entsprachen, wurden diese ohnehin bereits in die Ruhegenußbemessungsgrundlage einbezogen. Im übrigen ist zu bedenken, daß die Verwendungszulage in jedem Einzelfall zu bemessen wäre, da ihre Höhe nicht generell im Gesetz festgelegt ist. Dies würde insbesondere bei Beamten, die bereits vor längerer Zeit in den Ruhestand getreten sind, oder dann, wenn nur mehr Versorgungsgenüßempfänger leben, nur mit sehr großen administrativen Schwierigkeiten möglich sein. Jedenfalls aber würde es einen beträchtlichen und im Endeffekt kaum zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand mit sich bringen. Für jene Stationsschwester, Oberschwester, Oberhebammen, Inventarpfleger und Oberpfleger, die bereits eine sogenannte „Funktionszulage“ bezogen bzw. noch beziehen (die als anspruchsbegründende Nebengebühr im Sinne des O.ö. Nebengebührengesetzes behandelt wird), müßte an sich eine Sonderregelung getroffen werden, wonach dieser Personenkreis nur Anspruch auf den jeweiligen Differenzbetrag zur Pflegedienst- bzw. Pflegedienst-Chargenzulage haben dürfte. Im Hinblick auf die Geringfügigkeit dieser Beträge und die Schwierigkeiten der Ermittlung des Anteiles der Nebengebührengulage, der auf jene Funktionszulage zurückgeht, wird jedoch von einer diesbezüglichen speziellen gesetzlichen Regelung Abstand genommen.

Abs. 5 soll bereits auf Grund anderer Auslegungen des § 41 Abs. 2 Pensionsgesetz bescheidmäßig erworbene Ansprüche unberührt lassen.

Die Kosten der Etappenregelung werden voraussichtlich betragen:

- a) 1982:
 für Leistungszulagen . . . S 2,000.000,—
 für Pflegedienst- und Pflege-
 dienst-Chargenzulagen . . . S 1,000.000,—
- b) 1983:
 für Leistungszulagen . . . S 3,500.000,—
 für Pflegedienst- und Pflege-
 dienst-Chargenzulagen . . . S 1,750.000,—
- c) ab 1984 jährlich:
 für Leistungszulagen . . . S 5,000.000,—
 für Pflegedienst- und Pflege-
 dienst-Chargenzulagen . . . S 2,500.000,—

Diese Beträge werden etwa in der oben angeführten Höhe den Pensionsaufwand auch in den Folgejahren belasten, da die natürliche Verringerung der Zahl dieser Pensionsparteien durch die laufende Valorisierung der Pensionsleistungen etwa kompensiert werden wird.

Zu Art. II:

Die zu übernehmende bundesgesetzliche Bestimmung wurde getroffen, um dem Erkenntnis des

Verfassungsgerichtshofes vom 27. Juni 1979, G 115/78-8, nachzukommen, mit dem einige Worte im § 19 Abs. 6 des Pensionsgesetzes 1965 als verfassungswidrig aufgehoben wurden. Die Übernahme ist erforderlich, um einer allfälligen Maßnahme des Verfassungsgerichtshofes bezüglich der entsprechenden Landesvorschrift zuvorzukommen. Im übrigen ist auf die eingehende Motivierung zur bundesgesetzlichen Vorschrift zu verweisen.

Die übrigen Bestimmungen der 7. Pensionsgesetz-Novelle sind nicht als landesgesetzliche Vorschriften zu übernehmen, da sie bundesgesetzliche Vorschriften betreffen, welche ihrerseits nicht als landesgesetzliche Vorschriften gelten.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem § 1 Abs. 1 lit. a der 3. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz authentisch auslegt und das Landesbeamten-Pensionsgesetz ergänzt wird (5. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz), beschließen.

Linz, am 22. Oktober 1981

Schwarzinger
 Obmann

Dr. Pühringer
 Berichterstatter

Gesetz

vom

mit dem § 1 Abs. 1 lit. a der 3. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz authentisch ausgelegt und das Landesbeamten-Pensionsgesetz ergänzt wird (5. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz)

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

(1) § 41 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 200/1969, 226/1970, 216/1972, 320/1973, 393/1974, 280/1978, 684/1978, 104/1979 und 558/1980, soweit er als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte (§ 1 des Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 27/1954, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 7/1958, 17/1961, 6/1966, 22/1966, 29/1969 und 69/1973) gemäß Art. 1 Abs. 1 des Landesbeamten-Pensionsgesetzes, LGBl. Nr. 22/1966, bzw. der 3. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl. Nr. 5/1975, in Geltung steht, wird gemäß § 8 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches angesichts der Worte „die Höhe“ vor den Worten „des Gehaltes oder der ruhegenußfähigen Zulagen“ authentisch dahin ausgelegt, daß die Einführung neuer ruhegenußfähiger Zulagen oder die Erklärung bestehender Zulagen als ruhegenußfähig keine Änderung des ruhegenußfähigen Monatsbezuges der Personen, denen vor Einführung dieser Zulagen ein Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß angefallen ist, zur Folge hat, soweit nicht in Abs. 2 bis 5 oder künftig anlässlich der Einführung einer Zulage oder der Erklärung einer bestehenden Zulage als ruhegenußfähig gesetzlich ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

(2) Die Verwaltungsdienstzulage gemäß § 30 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 19. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 29/1975, gilt mit Wirkung vom 1. Jänner 1974 für Personen, denen vor dem 1. Dezember 1972 ein Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß angefallen ist, als Bestandteil des ruhegenußfähigen Monatsbezuges.

(3) Die Pflegedienstzulage und die Pflegedienst-Chargenzulage gemäß § 30 b und § 30 c des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 19. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz gelten für Personen, denen vor dem 1. Jänner 1972 ein Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß angefallen ist, mit Wirkung vom 1. Jänner 1982 im Ausmaß von 40 v. H., mit Wirkung vom 1. Jänner 1983 im Ausmaß von 70 v. H. und mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 im vollen Ausmaß als Bestandteil des ruhegenußfähigen Monatsbezuges.

(4) Die Leistungszulage gemäß § 30 d des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 19. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz gilt für Personen, denen vor dem 1. Juli 1966 ein Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß angefallen ist, mit Wirkung vom 1. Jänner 1982 im Ausmaß von 40 v. H., mit Wirkung vom 1. Jänner 1983 im Ausmaß von 70 v. H. und mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 im vollen Ausmaß, für Personen, denen zwischen dem 1. Juli 1966 und dem 30. Juni 1975 ein Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß angefallen ist, mit Wirkung vom 1. Juli 1975 im vollen Ausmaß als Bestandteil des ruhegenußfähigen Monatsbezuges.

(5) Ansprüche, die bereits mit Bescheid zuerkannt wurden, werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

(6) Den Personen, denen ein Ruhegenuß angefallen ist, sind die Personen gleichzuhalten, die ihren Versorgungsgenuß von ihnen ableiten.

Artikel II

(1) Für Landesbeamte sowie ihre Hinterbliebenen und Angehörigen gilt Art. I Z. 1 des Bundesgesetzes vom 26. November 1980, mit dem das Pensionsgesetz 1965 geändert wird (7. Pensionsgesetz-Novelle), BGBl. Nr. 558, sinngemäß als landesgesetzliche Vorschrift.

(2) An Stelle der Zuständigkeit der obersten Organe der Vollziehung des Bundes tritt die der Landesregierung.

Artikel III

(1) Art. I Abs. 2 bis 6 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag, soweit jedoch rückwirkend Zulagen zu Bestandteilen des ruhegenußfähigen Monatsbezuges erklärt werden, mit dem jeweiligen Tag der Wirkung in Kraft.

(2) Art. II tritt mit dem Tag in Kraft, mit dem die zugrundeliegende bundesrechtliche Vorschrift in Kraft getreten ist.